

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Rusche und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 10/4213 —**

HTLV-III-Test

Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit hat mit Schreiben vom 27. November 1985 namens der Bundesregierung die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:

1. Ist es richtig, daß die Bundesversicherungsanstalt alle ledigen Männer über 45 vor einem Kurantritt auf HTLV-III-Antikörper untersucht?

Nein, das ist nicht richtig.

Die Bundesanstalt läßt nur bei der Durchführung von Entwöhungsbehandlungen wegen Suchterkrankungen, die regelmäßig über sechs Monate dauern, auf HTLV-III-Antikörper untersuchen. Sie will damit fürsorglich den besonderen Gegebenheiten gerecht werden, die bei monatelangem Zusammenwohnen dieser Hochrisikogruppe mit zum großen Teil eingeschränkter Fähigkeit, sich nach erforderlichen Einsichten zu verhalten, gegeben sind.

2. Sind der Bundesregierung Fälle bekannt, in denen Häftlinge in bundesdeutschen Justizvollzugsanstalten ohne ihr Wissen einem HTLV-III-Test unterzogen wurden, und wie bewertet sie das?

Der Bundesregierung sind keine Fälle bekannt, in denen Häftlinge in Justizvollzugsanstalten ohne ihr Wissen einem HTLV-III-Test unterzogen wurden.

3. Wie bewertet die Bundesregierung Fälle von Verletzungen der ärztlichen Schweigepflicht im Zusammenhang mit einem positiven HTLV-III-Antikörperuntersuchungsergebnis in bundesdeutschen Haftanstalten?

Nach der verfassungsmäßigen Ordnung unterstehen in der Bundesrepublik Deutschland die Justizvollzugsanstalten nicht der Bundesregierung oder einem Bundesressort. Die Überprüfung etwaiger Verletzungen der ärztlichen Schweigepflicht im Justizvollzug ist Aufgabe der zuständigen Stellen der Länder. Der Bundesregierung ist nicht bekannt, daß Verletzungen der ärztlichen Schweigepflicht im Zusammenhang mit einem positiven HTLV-III-Antikörperuntersuchungsergebnis von den zuständigen Stellen festgestellt wurden.

4. Wie bewertet die Bundesregierung die Weisung der Bundesanstalt für Arbeit, bei allen ausländischen Praktikanten den HTLV-III-Test zu veranlassen, und diese bei positivem Befund des Landes zu verweisen?
5. Wie bewertet die Bundesregierung des weiteren, daß für ausländische Praktikanten nur im Falle fehlender Reisefähigkeit die Behandlung in der Bundesrepublik Deutschland bei einer akuten AIDS-Erkrankung in Frage kommt?

Geht man von der ernsthaft diskutierten Herkunft der Erkrankung aus einigen Entwicklungsländern aus, wie es sich in verschiedenen europäischen und amerikanischen Statistiken niederschlägt, dann ist es nicht widersinnig, wenn hier in bestimmten Fällen andere Maßstäbe angelegt werden als bei den Maßnahmen der AIDS-Bekämpfung im eigenen Lande. Dies ergibt sich aus den unbekannteren Verhaltensweisen und Einstellungen der Menschen aus diesen Ländern, aus ihrer schwereren Erreichbarkeit durch hier entwickelte und angemessene Aufklärung und auch aus den hier oft für sie gegebenen Wohn- und Sozialverhältnissen.

Vor diesem Hintergrund müssen die Maßnahmen gesehen werden, nach denen hier im Zusammenhang mit den ausländischen Praktikanten gefragt wird. Diese Stipendiaten werden vor der Abreise aus ihrem Heimatland darüber unterrichtet, daß ihre Heimführung veranlaßt werden kann, wenn der Teilnahme an der Fortbildungsmaßnahme gesundheitliche Gründe entgegenstehen. Auch in der Vergangenheit und bei anderen Krankheiten mußten Stipendiaten aus Gesundheitsgründen zurückgeschickt werden; bei Reiseunfähigkeit findet eine Behandlung in der Bundesrepublik Deutschland statt. So wurde jetzt auch im Rahmen der Routineuntersuchung der Stipendiaten – unter Berücksichtigung der oben dargelegten Gesichtspunkte – eine Untersuchung auf HTLV-III-Antikörper angeordnet. Im übrigen wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

Es bestehen keine speziellen ausländerrechtlichen Vorschriften, die es Ausländern verbieten, sich in der Bundesrepublik Deutschland einer ambulanten oder stationären Krankenbehandlung zu unterziehen, wenn die Kostenträgerschaft klarbar ist.

6. Sind der Bundesregierung Firmen oder Behörden außer der Bundeswehr bekannt, bei denen eine HTLV-III-Antikörperuntersuchung im Rahmen der Einstellungsuntersuchungen vorgenommen wird, und wie bewertet sie ein solches Vorgehen?

Informationen, daß bei Einstellungsuntersuchungen von Arbeitnehmern HTLV-III-Antikörperuntersuchungen vorgenommen werden, liegen hier bislang nicht vor.

Nach allgemeiner Rechtsauffassung sind medizinische Untersuchungsverfahren arbeitsrechtlich nur insoweit zulässig, als sie mit Zustimmung des Arbeitnehmers durch einen fachkundigen Arzt erfolgen und auf die Eignung für den konkreten Arbeitsplatz oder die zu leistende Arbeit bezogen sind. Dabei kann die Untersuchung auch eine mögliche Gefährdung Dritter durch bestehende Erkrankungen, z. B. eine Gefahr der Ansteckung der Kollegen, berücksichtigen, soweit sich aus den spezifischen Kontaktbedingungen des Arbeitsplatzes eine Ansteckungsgefahr ergibt.

7. Welche Aussage hat ein positiver HTLV-III-Antikörperbefund für die Bundesregierung, und in welcher Weise rechtfertigt er die in den vorangegangenen Fragen erwähnten Maßnahmen?

Der positive Test auf HTLV-III-Antikörper weist nach, daß der Betroffene von diesen Viren infiziert war oder ist und als ansteckungsfähig gelten muß, solange genaueres Wissen über die Ansteckungsbedingungen keine Einschränkung dieser Annahme rechtfertigt.

Gleichwohl sind Bund und Länder der Ansicht, daß bei den Bekämpfungsmaßnahmen im nationalen Rahmen die Besonderheiten dieser Erkrankung zur Zeit keine generellen Zwangsmaßnahmen wie Meldung oder Testuntersuchungen vertragen; freiwillige und/oder anonyme Testangebote entsprechen der gemeinsamen Empfehlung und ihrer Umsetzung.

Fälle anderer Handhabung, wie sie hier angesprochen werden und ggf. auch noch unerkannt vorkommen, zum Teil im Alleingang von Körperschaften, Institutionen und anderen, werden vom Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit am 5. Dezember 1985 dem Expertengremium zur Beurteilung vorgelegt, das den Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit berät und dem als wichtige Teilnehmer von Anfang an Repräsentanten der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Viruskrankheiten angehören. Je nach Beratungsergebnis wird der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit an die in Betracht kommenden Veranlasser solcher Maßnahmen herangetreten.

8. Wann beginnt die Bundesregierung mit der vom Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit in der Frankfurter Rundschau angekündigten Aufklärungsaktion aller deutschen Haushalte?

Im Dezember 1985.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333